Schutzkonzept der Ev. Kindertagesstätte Gertenbach

Ev. Kita GERTENBACH

Stand 2023

Inhalt

Vorwort 3
Unser Bild vom Kind 3
Präventiver Kinderschutz 4
Kinderrechte 4
Partizipation der Kinder 4
Körperliche/ Sexuelle Bildung 5
Zusammenarbeit mit den Eltern 7
Umgang mit Beschwerden unserer Kita 7
Prävention als Qualitätsmerkmal- Der Blick in unsere Kita 9
Rahmenbedingungen 9
Personalmanagement 10
Verhaltenskodex 10
Selbstverpflichtung 10
Verfahrensabläufe bei Übergriffen in der Kindertageseinrichtung 11
Übergriffe unter Kindern 11
Übergriffe durch Mitarbeitende, Interventionsplan 11
Kindeswohlgefährdung 13
Datenschutz 14
Literaturverzeichnis 17
Anhang 17
Selbstverpflichtung der Kirchengemeinde Bereich Kindertagesstätte 17
Notfallplan der Kita 17
Arbeitshilfe für alle ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitende 17

Vorwort

Schutzkonzept der Ev. Kindertagesstätte Gertenbach

Kinderschutz ist ein wesentlicher Bestandteil unserer Arbeit und als gesetzlicher Auftrag festgelegt. Er hat zum Ziel, Gefährdungen für Kinder möglichst früh zu erkennen und entsprechende Hilfen einzuleiten. Unsere Tageseinrichtung ist ein Ort, an dem eine Kultur der Achtsamkeit und des Respekts gelebt wird. Die Mitarbeitenden sind sich dieser Verantwortung gegenüber jedem einzelnen Kind bewusst. Das Kinderschutzkonzept beschreibt Maßnahmen zum Schutz der Kinder vor grenzüberschreitendem Verhalten, vor physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt sowohl innerhalb der Einrichtung (Erwachsene –Kinder, Kinder –Kinder) als auch im persönlichen Umfeld des Kindes. Das Konzept dient dem Träger und den Mitarbeitenden als Orientierung und Reflexionshilfe zur Prävention, Intervention und Aufarbeitung. Wir fördern ein gesundes und gewaltfreies Aufwachsen der Kinder. *Übernahme aus Prozess K 2.12.*

Kinderschutz in der Kindertagesbetreuung beinhaltet Schutz, Förderung und Beteiligung. Ebenso soll das Schutzkonzept zu einem gewaltfreien Arbeitsplatz beitragen.

Unser Bild vom Kind

Jedes Kind, das unsere Einrichtung besucht, ist eine eigenständige Persönlichkeit mit individuellen Bedürfnissen und Neigungen. Jedes Kind hat seinen Platz im Leben und ist von Gott gewollt.

Unsere Aufgabe sehen wir darin, die Fähigkeiten eines jeden Kindes zu erkennen. Gemeinsam mit dem Kind machen wir uns auf den Weg, diese Fähigkeiten zu nutzen und zu fördern. Ausgehend von seinem derzeitigen Entwicklungsstand wecken wir die Neugierde, Neues zu entdecken und zu erleben.

Wir als seine Bezugspersonen achten auf die unterschiedlichen Interessensgebiete des Kindes und dessen individuelle Lebensgeschichte. Wir bieten dem Kind Geborgenheit und Schutz, um ihm Sicherheit zu geben. So kann es sich entfalten, neue Erfahrungen sammeln und sein Wissen erweitern. Jedes Kind gibt das Entwicklungstempo selbst vor. Kann das Kind eine sichere Bindung zu einer Bezugsperson aufbauen, so ist das für weitere Schritte ins Leben prägend.

Die UN- Kinderrechtskonvention hat folgende Kinderechte verankert. Kinderrechte sind gesetzliche Grundlage des Kinderschutzes (www.unicef.de). Erwachsene tragen die Verantwortung für die Umsetzung der Kinderrechte. Unsere Kinder haben ein Recht darauf ihre Rechte zu kennen und in der Praxis zu erleben. *Konzeption, Punkt 7*

Präventiver Kinderschutz

Kinderrechte

1. Alle Kinder haben die gleichen Rechte. Kein Kind darf benachteiligt werden.
2. Kinder haben das Recht gesund zu leben, Geborgenheit zu finden und keine Not zu leiden.
3. Kinder haben das Recht zu lernen und eine Ausbildung zu machen, die ihren Bedürfnissen und Fähigkeiten entspricht.
4. Kinder haben das Recht zu spielen, sich zu erholen und künstlerisch tätig zu sein.
5. Kinder haben das Recht, bei allen Fragen, die sie betreffen, mitzubestimmen und zu sagen, was sie denken.
6. Kinder haben das Recht auf Schutz vor Gewalt, Missbrauch und Ausbeutung.
7. Kinder haben das Recht, sich alle Informationen zu beschaffen, die sie brauchen, und ihre eigene Meinung zu verbreiten.
8. Kinder haben das Recht, das ihr Privatleben und ihre Würde geachtet werden
9. Kinder haben das Recht, im Krieg und auch auf der Flucht besonders geschützt zu werden.
10. Behinderte Kinder haben das Recht auf besondere Fürsorge und Förderung, damit sie aktiv am Leben teilnehmen können.

    Auszug aus donbosco- medien.de/kinderrechte

Kinderrecht (Kinderrechtskonvention 1989) sind gesetzliche Grundlage des Kinderschutzes (www.unicef.de). Erwachsene tragen die Verantwortung für die Umsetzung der Kinderrechte.

Kinder haben ein Recht darauf, ihre Rechte zu kennen und auch die Umsetzung dieser in der Praxis zu erleben.

Kinderrechte sind die Grundlage für einen präventiven Kinderschutz §45 Abs. 2 Nr. 3 SGB III und §13 Kibiz sollen eine systematische Installation von Partizipationsverfahren gewährleistet. Kinder bekommen die Chance in allen sie persönlich betreffenden Belangen und Entscheidungen mitzugestalten und haben die Möglichkeit, über diese Belange Beschwerde einzulegen. Die Umsetzung der Kinderrechte ist mittels Partizipations- und Beschwerdeverfahren ein fester Bestandteil der pädagogischen Arbeit.

Partizipation der Kinder

Durch ihre aktive Beteiligung befähigen wir die Kinder bei allen Dingen, die sie betreffen, mit zu reden und mit zu gestalten. Wir geben ihnen die Möglichkeit, ihre Interessen, Wünsche

und Gefühle zu erkennen und auszudrücken. Die Kinder lernen, sich selbst aktiv mit ihren eigenen Lebensbereichen auseinanderzusetzen. In folgenden Bereichen spiegelt sich die Partizipation unserer Kinder u. a. wider:

- Erzählrunden im Morgenkreis
- Gemeinsame Entwicklung von Projekten, Ausflügen etc.
- Gestaltung von Gruppen-und Nebenraum
- Geburtstagsfeier • Die Kinder werden zum Helfen animiert
- Gemeinsame Erarbeitung von Regeln
- Freitagsrunde (Kinderkonferenz)
- Bestimmung der „Mittagsruhe“
- Bestimmung von Spielort und Spielpartner
- Kinder entscheiden was und wie viel sie essen
- Kinder bringen ihre Ideen ein.
- Kinder finden ihren Rhythmus
- Wir geben den Kinder Entscheidungsspielräume.

In der „Freitagsrunde“ reflektieren wir mit den Kindern die vergangene Woche und treffen Absprachen. Wir arbeiten es anhand des Beschwerde Board der Kinder und dokumentieren dies mit einem Foto. Unser Team reflektiert in regelmäßigen Abständen die Selbstbildungsprozesse der Kinder. *Konzeption,Punkt 22, Prozess K2.9*

Körperliche/ Sexuelle Bildung

Kindliche Sexualität *Konzeption, Punkt 20*
Die Sexualität ist ein grundsätzlich menschliches Bedürfnis und äußert sich von Geburt an.

Kindliche Sexualität äußert sich in dem Wunsch nach Nähe, Geborgenheit, Vertrauen und dem Wohlgefühl beim Kuscheln, Kraulen und Schmusen. Sie zeichnet sich auch durch Neugier und Ausprobieren aus.

Kinder sind neugierig, wollen die Welt erkunden und begreifen. Dies gilt auch für ihren Körper, den sie erforschen. Kinder lernen im Spiel durch ganzheitliche Erfahrung, indem sie Körper, Verstand und Gefühl selbstverständlich verbinden und durch“ Warum“ –Fragen Antworten suchen und dadurch ihr Wissen erweitern.

Wir erleben die Kinder in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen, begleitet von Gefühlen wie Liebe, Scham und Eifersucht. Die Neugier auf das andere Geschlecht entwickelt sich. Das Kind lernt Selbstbestimmung, indem es im Umgang mit den anderen Kindern“ Nein“ zu sagen und von Anderen ein „Nein“ akzeptieren lernt.

Im Hinblick auf die kindliche Sexualität (z.B. beim Bedürfnis nach Nähe) begleiten wir jedes Kind individuell und liebevoll bei seiner Entwicklung. Die Entwicklung der kindlichen Sexualität und deren Begleitung, ist nicht gleichzustellen mit sexueller Aufklärung.

In unserer Einrichtung achten wir darauf Körperteile und Begrifflichkeiten richtig zu benennen. Unsere Kinder werden gleichermaßen ermutigt sich an alle Aktionen zu beteiligen und sich in Gesprächen, Planung und Entscheidungen einzubringen.

„Kindliche Sexualität bedeutet für das Kind, schöne Gefühle zu erfahren, aber nicht die Zuneigung zu einem anderen Menschen auszudrücken. Es ist in seinem sexuellen Handeln daher egozentrisch. Kindliche Sexualität ist also an sich nichts Verwerfliches, Anstößiges oder gar Problematisches, sondern vielmehr ein normaler Teil der sexuellen Entwicklung eines Menschen."
(https://www.elternimnetz.de/kinder/erziehungsfragen/entwicklung/kindlichesexualitaet.php |16.10.19 14:34 Uhr)

In den ersten Lebensjahren steht das Bedürfnis nach Geborgenheit, Zärtlichkeit und die Entdeckung des eigenen Körpers im Vordergrund. Mit allen Sinnen erforschen die Kinder sich selbst und die Umwelt. Ab dem 2. Lebensjahr entdeckt das Kind erste Unterschiede der Geschlechter. Die Neugierde der Kinder ist wächst, sie entdecken Unterschiede zwischen Jungen und Mädchen. Die Kinder möchten herausfinden wie sie selbst und andere Kinder aussehen.

Spielregeln

Alle Räumlichkeiten der Kita sind für unsere Kita freizugänglich. Verschiedene Spielbereiche bieten Rückzugsmöglichkeiten. Unsere Kinder dürfen partizipatorisch mit selbstgewählten Spielpartnern in den verschiedenen Räumlichkeiten spielen. Gemeinsam mit ihnen haben wir Regeln für das Zusammenspielen aufgestellt. Es ist gewährleistet, dass wir als pädagogische Fachkräfte für unsere Kinder jederzeit ansprechbar und in unmittelbarer Nähe sind. Wir ermutigen die Kinder dazu „Nein" zu sagen. Das Bewusstsein „Mein Körper, gehört mir!" und das Vertrauen in das eigene Gefühl von „Richtig und Falsch" stärken wir in den Kindern. „Unheimliche Geheimnisse, darfst du erzählen" und „Keiner darf dir Angst machen" sind Grundideen die wir unseren Kindern beibringen. Unsere Kinder lernen nicht nur ihrer eigenen Bedürfnisse, Gefühle und Grenzen kennen, sondern ebenso die der anderen Kinder. Wir als Erwachsene haben die Aufgabe, die zu achten und zu respektieren. Prävention zeigt sich in der eigenen Reflexion.
Ab dem 4. Lebensjahr entwickelt sich das Schamgefühl eines Menschen. Das Schamgefühl zu respektieren ist unsere Aufgabe.

„Doktorspiele" in der Kita:
(„Doktorspiele" sind Ausdruck von Neugier auf dem Körper)

Gemeinsam mit den Kindern stellen wir Regeln für das Zusammenspiel auf.

- Jedes Kind bestimmt selbst, mit wem es spielen möchte.
- Das Wort „Nein" muss ernst genommen werden.
- Kein Kind tut einem anderen Kind weh!
- Es werden keine Gegenstände in den Po, die Scheide, in die Nase, in den Mund oder ins das Ohr gesteckt.
- Wenn um Hilfe gefragt wird ist es kein Petzen.

Zusammenarbeit mit den Eltern *Konzeption, Punkt 23, Prozess k3.1*

Voraussetzung für eine gelingende Zusammenarbeit zwischen Eltern und pädagogischem Mitarbeitenden ist ein fortlaufender, informativer Dialog. Eltern werden im Sinne der Erziehungspartnerschaft §9 Kibiz mit ins Geschehen einbezogen und beteiligt. (Elternnachmittage zu Themen wie Kinderrechte, Beschwerdeverfahren, Sexualerziehung)

Die Eltern werden für das Thema „Machtmissbrauch und körperliche, sexuelle Gewalt“ sensibilisiert. Ängste uns Unsicherheiten der Eltern sollen leistungsorientiert und sachlich thematisiert werden. Auch hier bieten sich Elternnachmittage mit Themenschwerpunkten an. Gegenseitiger Respekt und Wertschätzung sind wichtige Impulse. Grundsätzlich gilt, begründete und unbegründete Sorgen der Eltern ernst zu nehmen.

In unserer Einrichtung werden die Eltern für dieses Thema sensibilisiert. In unserer Montagsrunde bieten wir einen geschützten Raum, sich mit dem Thema auseinanderzusetzen. Verschiedene Sichtweisen uns Vorstellungen werden erörtert und Klarheit sowie Sicherheit vermittelt.

Umgang mit Beschwerden unserer Kita

Ansprechpartner der Beschwerden mit persönlichen Anliegen sind das pädagogische Personal, die Kita Leitung, der Elternbeirat und der Träger.

Ein Verfahrensablauf ist im QM Handbuch (Prozess F3.5) klar definiert und stellt sich wie folgt dar:

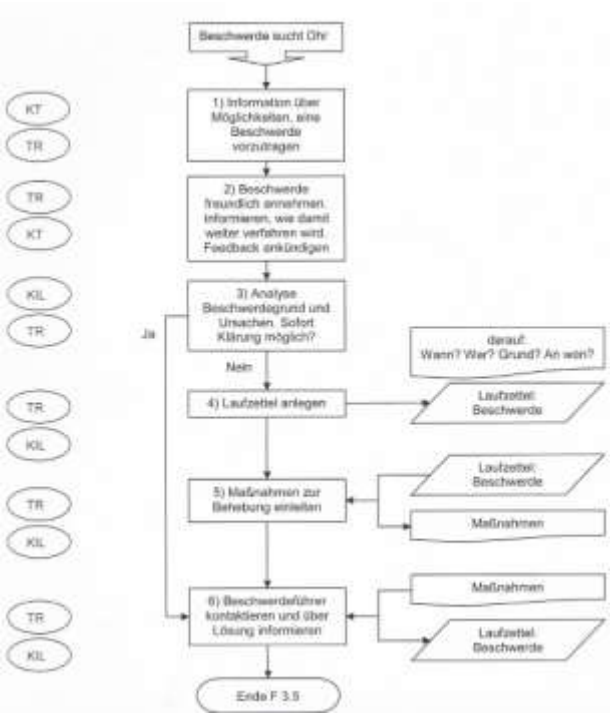

In unseren Kindertagesstätten können Beschwerden von Kindern, Eltern und Mitarbeitern in Form von Kritik, Verbesserungsvorschlägen, Anregungen oder Anfragen ausgedrückt werden.(zum Beispiel in der Meinungsumfrage).

Wir sehen das Beschwerdemanagement als Teil unserer pädagogischen Arbeit, insbesondere als wichtiger Bestandteil der Partizipation unserer Kinder. Wir möchten die Kinder ermutigen und sensibilisieren ihre Bedürfnisse zu äußern und Missstände aufzudecken.

Es soll den Kindern ermöglicht sein sich frei von Ängsten zu äußern bzw. sich zu beschweren und sie sollen erfahren, dass sie in ihrer Beschwerde/ Äußern ernstgenommen werden. Sie erfahren, dass ihre Beschwerde dokumentiert, weitergeleitet und besprochen wird.

Das setzt voraus, dass wir als Mitarbeitende Vorbilder sind. Wertschätzend und respektvoll mit einander umgehen, Beschwerden auf Sachebene hören und gemeinsam einem Lösungsversuch erarbeiten. Diese Ansätze setzen wir auch im Umgang mit den Eltern um.

Unsere Kinder haben die Möglichkeit sich mit all ihre Beschwerden (z.B. Konfliktsituationen, Alltagsbelange) vertrauensvoll an uns zu wenden. Es ist zu beachten, dass bei jüngeren Kindern, die sich noch nicht verbal ausdrücken können, Beschwerden aus dem Verhalten ermittelt werden. Dies erfordert eine entsprechende Sensibilität der päadagogischen Fachkraft

Wir entwickeln mit den Kindern ein Beteiligungskonzept, in dem für die Kinder klar ersichtlich ist, wie mit ihrer Beschwerde umgegangen wird. Der Verlauf einer Beschwerde ist bildlich und vereinfacht dargestellt, dass es von Sprach und Alter unabhängig verstanden wird.

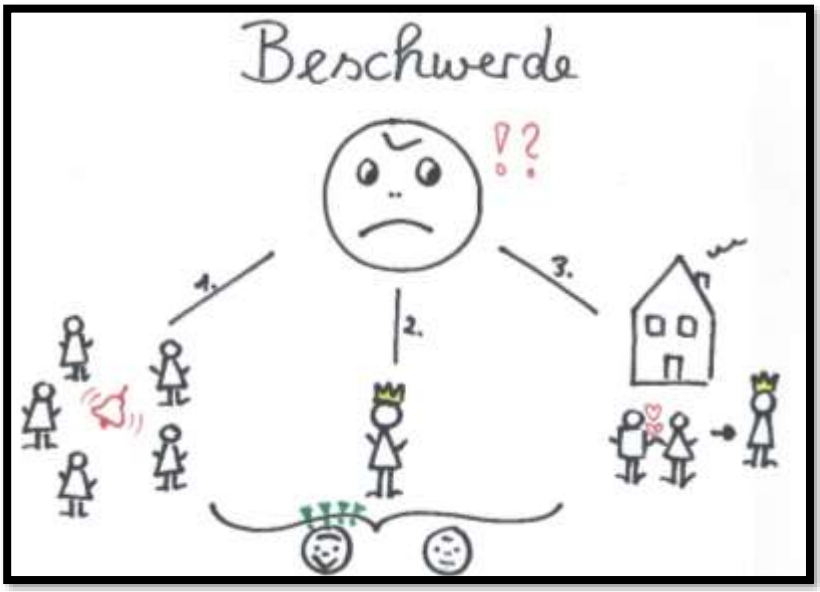

„Kleinere“ Beschwerden (z.B. Konfliktsituationen) werden sofort aufgegriffen, besprochen und nach einer Lösung gesucht. „Größere“ Beschwerden, die zum Beispiel für die ganze Gruppe gelten oder die ganze Kita werden zeitnah im Dialog in der Gruppe (Morgenkreis/Mittagskreis) besprochen. Beschwerden, die noch keine Lösung gefunden haben werden in Elterngesprächen oder Teambesprechungen o.Ä. weiterbesprochen.

In der Elternversammlung wird das Beschwerdeverfahren für die Eltern von der Leitung erläutert. Es wird auf den „anonymen Kummerkasten“ hingewiesen und auf die formelle und schriftliche Beschwerdemöglichkeit hingewiesen.

Prävention als Qualitätsmerkmal- Der Blick in unsere Kita

Das Schutzkonzept und die entsprechenden Gesetzesgrundlagen sind allen Mitarbeitenden der ev. Kita Gertenbach bekannt und wird von ihnen umgesetzt. Ebenso ist es den Eltern, Ehrenamtlichen sowie Kooperationspartnern bekannt und auf der Homepage der ev. Kirchengemeinde Lüttringhausen unter dem Punkt ev. Kita Gertenbach einsehbar.

Jeder Mitarbeitende ist verpflichtet ein erweitertes Führungszeugnis bei Einstellung vorzuweisen und es alle 5 Jahre neu vorzuweisen. (§30 Abs. 5; §30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes)

Im Rahmen der jährlichen Überprüfung und Überarbeitung der Konzeption findet eine Auseinandersetzung aller Mitarbeitenden mit den Themen Partizipation und Kindeswohl statt. Wir reflektieren unsere festgelegten Regeln und Handhabungen und passen diese ggf. an.

Die wöchentlichen Dienstbesprechungen bieten Raum für einen kollegialen Austausch über Fallbeispiele. Reflexion, Beratung und Austausch stehen hier im Vordergrund.

Kultur der Achtsamkeit ist ein Teil der Präventionsarbeit. Die Mitarbeitenden verstehen sich als ein Teil des Systems und hinterfragen ihre eigenen Strukturen. Die Mitarbeitenden werden wahrgenommen und unterstützt. Daraus ergibt sich ein wichtiger Aspekt des Schutzes der Kinder vor Übergriffen durch die pädagogischen Fachkräfte.

Alle Mitarbeitenden sind sich ihrer Verantwortung als Vertrauens- /Bezugsperson bewusst und nehmen sie aktiv wahr. In dieser Aufgabe unterstützen sie sich gegenseitig durch einen transparenten Austausch und stetiger Fort- und Weiterbildungen. Es werden Fortbildungen angeboten zu Themen wie Stressreduktion, Stressbewältigung, Resilienz usw.

Rahmenbedingungen

Gesetzliche Rahmenbedingung

- Die Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages mit dem örtlichen Jugendamt klärt die entstehende Verpflichtung.
- Handlungsabläufe im Kinderschutz Jugendhilfe (§ 8a SGB VIII) Berufsgeheimnisträger (§ 4 KKG)
- Artikel 6 Absatz 2 Grundgesetz (= § 1 Abs. 2 SGB VIII und § 1 Abs. 2 KKG)
  Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)
  § 1: Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung
  § 2: Information der Eltern über Unterstützungsangebot in Fragen der Kindesentwicklung § 3: Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz
  § 4: Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung
- SGB VIII = 8. Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe („KJHG“ = „Kinder- und Jugendhilfegesetz“)

- KKG = Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (seit 1.1.2012 durch BKiSchG)

Interne Rahmenbedingungen

- Grundsätzlich zur Sicherung der persönlichen Eignung des pädagogischen Personals ist das vorlegen eines erweitertes Führungszeugnis gemäß §72 SGB VIII. Dieses ist bei Einstellung und dann alle fünf Jahre vorzulegen.
- Eine Selbstauskunftserklärung zu erteilen sowie sich dem Verhaltenskodex/ Selbstverpflichtung Folge zu leisten.

Personalmanagement

Verhaltenskodex

„Ich handle verantwortlich als Mitarbeitende der ev. Kita Gertenbach!"

- Unser Schutzkonzept soll das Recht auf eine gewaltfreie Umgebung in einem geschützten Raum sicherstellen.
- Unser Miteinander orientiert sich an den Werten christlicher Nächstenliebe.
- Der christliche Glaube dient uns als Grundlage für unser Handeln und unseren Umgang miteinander du er bietet den Kindern und ihren Familien eine Lebensorientierung.
- Gott liebt alle Menschen und vor ihm sind alle Menschen gleich. Daher sind unsere Einrichtungen offen für alle Kinder unabhängig von Herkunft, Nationalität, sozialer Stellung, möglichen Beeinträchtigungen, Lebensform, Konfession und Religion.
- Wir begegnen uns in unseren Einrichtungen mit gegenseitigem Respekt, mit Akzeptanz und Toleranz.
- Jedes Kind wird bei uns individuell nach seinen Fähigkeiten und Bedürfnissen angenommen und gefördert.
- Die Kinder mit ihren Wünschen und Interessen stehen bei uns im Mittelpunkt, und sie können das Zusammenleben in der Einrichtung mitgestalten.

Selbstverpflichtung

Angebote für Kinder werden durch das Miteinander von Menschen und ihrer Beziehung zu Gott lebendig. Dieses Miteinander soll von gegenseitigem Vertrauen, Respekt und Wertschätzung geprägt sein. Unter dieser Voraussetzung betreiben wir die Arbeit unserer Kirchengemeinde/ unser Kita. Vertrauensvolle Beziehung geben Kindern Sicherheit und stärken sie. Beziehung und Vertrauen von Kinder dürfen nicht zu Schaden der Kind ausgenutzt werden.

Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter mit Kinderkontakt in der Kirchengemeinde (ehrenamtlich und hauptamtlich) ist über die Punkte in der Selbstverpflichtung informiert.

Diese wurden mit ihm/ihr besprochen. Diese Selbstverpflichtung wird von jedem volljährigen Mitarbeiter/in unterschrieben.

(Selbstverpflichtung siehe Anhang)

Verfahrensabläufe bei Übergriffen in der Kindertageseinrichtung

Übergriffe unter Kindern

Beim Entdecken, Forschen oder im Spiel unabsichtlich können schon mal unsere Regeln gebrochen werden. Durch eine Entschuldigung kann verziehen und geschlichtet werden. Es gibt aber auch mal Situation, in denen ein Kind bloßgestellt, eingeschüchtert oder sogar erpresst wird. Wir pädagogischen Fachkräfte greifen in diesen Situationen ein, um das betroffene Kind zu schützen und ihm das Gefühl zu geben, dass wir ihm beistehen und seine Betroffenheit berechtigt ist.

Das Kind, welches übergriffig gehandelt hat, wird mit seinem Verhalten konfrontiert. Das Kind schildert von sich aus den Vorgang. Es selbst soll Fehlverhalten einsehen und nach einer Lösung suchen, damit es versteht, dass sein Verhalten nicht in Ordnung war. Mit den jeweiligen Eltern wird das Gespräch gesucht.

Übergriffe durch Mitarbeitende

Verdachtsstufen	Beschreibung	Beispiel	Bemerkung zum Vorgehen
Unbegründeter Verdacht	Die **Verdachtsmomente** ließen sich durch überprüfbare Erklärungen zweifelsfrei als unbegründet ausschließen.	Äußerung des Kindes sind missverstanden worden. Sie bezogen sich eindeutig auf eine Situation ohne Grenzüberschreitung.	Der Vorfall und das Ergebnis ist sorgfältig zu dokumentieren.
Vager Verdacht	Es gibt **Verdachtsmomente**, die an Übergriffe (sexuellen Missbrauch) denken lassen.	sexualisiertes Verhalten; Distanzlosigkeit zu Erwachsenen; verbale Äußerung des Kindes, weitere Anhaltspunkte, die einen Anfangsverdacht begründen	Es sind zunächst weitere Maßnahmen zur Abklärung und Einschätzung notwendig.
Begründeter Verdacht	Die vorliegenden Verdachtsmomente sind **erheblich** und **plausibel**.	Konkretes berichten und oder einfordern von nicht altersentsprechenden (sexuellen) Handlungen	Bewertung der vorliegenden Informationen und Entwicklung geeigneter Maßnahmen mit der InsoFa.
Erhärteter oder **erwiesener** Verdacht	Es gibt **direkte** oder sehr **starke indirekte Beweismittel**.	Täter wurde direkt bei sexuellen Handlungen beobachtet; Täter hat Übergriffe selbst eingeräumt; Fotos/Videos zeigen sexuelle Handlungen	Maßnahmen um dem Schutz des Kindes aktuell und langfristig sicherzustellen. Informationsgespräch mit den Eltern; Konfrontationsgespräch; ggf. Strafanzeige.

Meldung gemäß § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII (Online-Formular, barrierefrei, 04.11.2020)
Meldung gemäß § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII (Ereignisse oder/und Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl von Kindern zu beeinträchtigen)

Interventionsleitfaden bei sexualisierter Gewalt

Verdachtsfall auf sexualisierter Gewalt

- Nichts auf eigener Faust unternehmen!
- Keine direkte Konfrontation der Täter/in mit einer Vermutung
- Keine eigenen Ermittlungen zum Tathergang
- Keine eigenen Befragungen durchführen
- Keine Informationen an die vermutlichen Täter/innen
- Keine sofortige Konfrontation des Kindes/ Jugendlichen/ Schutzbefohlenen mit dem Sachverhalt

-Ruhe bewahren! Keine überstürzten Aktionen!
- Zuhören, Glauben schenken und ernst nehmen
- Notizen mit Datum und Uhrzeit anfertigen
- Die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren
- Sich selber Hilfe holen

Mit Unsere Ansprechpartnerin Insofern erfahrene Fachkräfte Kontakt aufnehmen:
Frau Dopatka, Diakonisches Werk KK Lennep, Kirchhofstraße 2
Frau Nigbur, Diakonisches Werk KK Lennep, Kirchhofstraße 2

Unsere Ansprechpartner/innen kommen zeitnah zur Einschätzung der Sachlage und Dringlichkeit zusammen und zieht bei Minderjährigen eine insoweit erfahrene Fachkraft gemäß §8a SGB VIII hinzu. Sie schätzen das Gefährdungsrisiko ein und beraten zu den weiteren Handlungsschritten.

. Bei einem begründeten Verdacht Wendung an Ansprechstelle für den Umgang mit Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung der EKiR
Ansprechpartnerin: Claudia.paul@ekir.de

Weiterleitung an Jugendamt:
Begründete Verdachtsfälle außerhalb kirchlicher Zusammenhänge unter Beachtung der Opferschutzes dem örtlichen Jugendamt melden

Aufarbeitung bzw. Rehabilitierung bzw. Strafanzeige.

Kindeswohlgefährdung

Verfahren bei Verdacht und Vorliegen von (sexuellem) Missbrauch und/oder Gewalt gegen Kindern

- § 8a SGB VIII Kindeswohl
  Umsetzung des Schutzauftrages
  Unsere Ansprechpartnerin Insofern erfahrene Fachkräfte:
  Frau Dopatka, Diakonisches Werk KK Lennep, Kirchhofstraße 2
  Frau Nigbur, Diakonisches Werk KK Lennep, Kirchhofstraße 2

Handlungsleitfaden, wenn eine Vermutung auf sexuellen Missbrauch und/oder Gewalt gegen Kinder bzw. bei Hinweisen von „gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung in der Kindertageseinrichtung, gibt das vereinbarte §8a SGB VIII bzw. §4 KKG Verfahrungen die Orientierung für die konkrete Vorgehensweise.[1]

- Zuerst ist die kollegiale Beratung unter Einbeziehung der Leitungsebene, für eine Ersteinschätzung der Gefährdung vorzunehmen.
- Bestätigt sich der Verdacht im fachlichen Austausch ist die „Insoweit erfahrene Fachkraft“ (InsoFa) hinzuzuziehen. (Frau Dopatka Diakonisches Werk)
- Die InsoFa berät und unterstützt die Risikoeinschätzung, spricht Empfehlungen für das anstehende Elterngespräch aus und empfiehlt konkrete Schutzmaßnahmen.
- **Der Schutz des jungen Menschen muss stets gewährleistet sein.**
- Die Erziehungberechtigen werden zum Elterngespräch in die Kita eingeladen. Im Gespräche werden diese, durch die Fachkräfte über die Einschätzung informiert. Es wird klar geäußert, dass und welche Kindeswohlgefährdung bei ihrem Kin gesehen wird und Maßnahmen (aus Sicht der Fachkräfte und InsoFa) geeignet sind, um der Gefährdung wirkungsvoll zu begegnen.
- Die Fachkraft vereinbart eine Frist mit den Erziehungsberechtigten, in der sie den Kontakt zum Hilfeangebot aussuchen müssen. Durch die Schweigepflichtsentbindung kann die Einrichtung, nach Ablauf der Frist, überprüfen ob das Hilfeangebot angenommen wurde.
- Sollte dies nicht der Fall sein, bleibt die Kindeswohlgefährdung weiterhin bestehen und wird dem Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) mit allen Informationen und Dokumentationen übergeben.
- Ab diesem Zeitpunkt übernimmt der ASD die Fallführung für den Schutz des Kindeswohl.

[1] Dieser Leitfaden ist erstellt vom Jugendamt der Stadt Remscheid und wurde auf unsere Einrichtung angepasst. Kinderschutz in Remscheid - Kooperation im Kinderschutz |15.02.21 10:15 Uhr

Wichtig: Meldungen dieser Art oder auch Meldungen der Polizei und aus der Bevölkerung werden im ASD einheitlich behandelt. Folgendes Prinzip gilt bei jeder Meldung mit Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

- Jedem Hinweis wird nachgegangen
- Es gilt das Vier-Augen-Prinzip
- Alle Kinder der Haushaltsgemeinschaft werden angeschaut

Datenschutz

Informationen zur Datenverarbeitung

Information nach §§ 17f DSG-EKD

Datenschutz hat bei uns einen besonderen Stellenwert und wir nehmen ihn sehr ernst. Wir setzen auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Ihnen und achten besonders auf einen verantwortungsbewussten Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten.

Mit diesen Hinweisen zum Datenschutz informieren wir Sie gemäß den Vorgaben des Gesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD) über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten sowie über die Ihnen zustehenden Rechte. Daher nehmen Sie bitte nachstehende Informationen zur Kenntnis.

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten

Die verantwortliche Stelle für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist:

Ev. Kirchengemeinde Lüttringhausen
Ludwig-Steil-Platz 1b
42899 Remscheid
E-Mail: luettringhausen@ekir.de

Für Fragen zum Datenschutz steht Ihnen auch unser örtlich Beauftragter für den Datenschutz zur Verfügung:

Herr Johannes Mönter
Curacon Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH
Am Mittelhafen 14, 48155 Münster
Telefon: +49 251 92208 247
E-Mail: johannes.moenter@curacon.de

Zwecke der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten im Einklang mit den Bestimmungen des DSG-EKD. Im Folgenden informieren wir Sie, auf welcher Rechtsgrundlage und zu welchen Zwecken wir Ihre Daten üblicherweise verarbeiten.

Verarbeitung aufgrund gesetzlicher Vorgaben

Wir unterliegen verschiedenen rechtlichen Verpflichtungen, aufgrund derer wir Ihre Daten zu verarbeiten haben und welche nachstehend beispielhaft benannt sind:

- Gemeindegliederkartei (Kirchenmitgliedschaftsgesetz, Verordnung über die in das Gemeindegliederverzeichnis aufzunehmenden Daten der Kirchenmitglieder mit ihren Familienangehörigen)
- Kirchgelderhebung und – abrechnung (Kirchgeldordnung und Verwaltungsvorschrift zur Kirchgeldordnung)

Ergänzend für Kirchengemeinden mit Kindertagesstätten:

- Infektionsschutzgesetz (Offenlegung meldepflichtiger Erkrankungen an die zuständige Behörde)
- Kinderbildungsgesetz NRW - KiBiz (Bedarfsermittlung, Anmeldung)

- Schulgesetz NRW (vgl. § 36 Abs. 2: Sprachstandfeststellungsverfahren)
- Bildungsdokumentation (vgl. § 13b KiBiz NRW)
- gesetzliche Unfallversicherung
- Gesetz zur Aufsichtspflicht (BGB)
- Mitbestimmungsgesetz § 9a KiBiZ NRW (Elternbeirat)

Verarbeitung aufgrund Ihrer Einwilligung

Soweit Sie uns eine Einwilligung zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten für bestimmte Zwecke erteilt haben, ist die jeweilige Einwilligung Rechtsgrundlage für die dort genannte Verarbeitung. Ferner verarbeiten wir Ihre Daten aufgrund einer Einwilligung, wenn es z.B. um die Verwendung von Fotos innerhalb der Kindertagesstätte geht sowie Abholberechtigung, Fotoeinwilligung, Einwilligung Ausflüge.

Eine erteilte Einwilligung können Sie jederzeit widerrufen. Der Widerruf wirkt nur für zukünftige Verarbeitungen. Ihren Widerruf richten Sie bitte an die unter 1. genannte Adresse der verantwortlichen Stelle.

Verarbeitung zur Erfüllung der Aufgaben

Wir verarbeiten Ihre Daten auch dann, wenn dies notwendig ist, damit die Aufgaben der oben genannten verantwortlichen Stelle erfüllt werden können. Zu diesen Aufgaben gehört auch die Ausübung der kirchlichen Aufsicht. Zur Erfüllung der Aufgaben im Bereich Kita werden die Daten z.B. benötigt für: Abrechnung der Bedarfsmittel, Bedarfsplanung, Betriebserlaubnis vom LVR, für das Jugendamt, Kibiz-Web.

Verarbeitung zur Erfüllung von vertraglichen Pflichten

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt zur Erfüllung eines Vertrags mit Ihnen oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, die auf Grundlage Ihrer Anfrage erfolgen. Die Zwecke der Datenverarbeitung richten sich im Einzelnen nach der konkreten Geschäftsbeziehung oder der konkreten Beauftragung durch Sie. Hierzu zählen beispielswese der Betreuungsvertrag, Vertrag über die Mittagsverpflegung, An-und Abmeldung beim Jugendamt.

Empfänger bzw. Kategorien von Empfängern Ihrer Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden dazu teilweise an weitere Personen oder Stellen weitergegeben. Die Empfänger bzw. die Kategorien von Empfängern Ihrer Daten sind beispielsweise:

- Kommunale Stellen für Fördergelder
- Kommunale Meldestellen – Übermittlung mitgliedschaftsbegründender Daten
- Verwaltungsamt des Kirchenkreises Lennep
- Jugendamt der Kommunen Wuppertal und Remscheid
- Gesundheitsamt der Kommunen Wuppertal und Remscheid
- Amt für Schule und Bildung
- Pfarrstelleninhabende

Übermittlung der Daten in ein Drittland

In der Regel verarbeiten wir Ihre Daten nur innerhalb der Europäischen Union. Im Einzelfall kann es jedoch vorkommen, dass wir Ihre personenbezogenen Daten in Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschafsraums (Drittstaaten) übermitteln. Sollten wir Ihre Daten in ein Drittland übermitteln, erfolgt dies entsprechend den Vorgaben des DSG-EKD sowie der DSGVO.

Herkunft der gespeicherten Daten

Ihre bei uns gespeicherten Daten sind darüber hinaus bei Dritten erhoben worden. Diese Daten stammen bespielweise aus nachstehenden Quellen:

- Kommunale Meldeämter
- Verwaltungsamt des Kirchenkreises Lennep
- Rechnungsprüfungsämter
- Auftragsverarbeiter
- Jugendamt

Dauer der Speicherung

Ihre personenbezogenen Daten werden für die Dauer von gesetzlichen Vorschriften, der Dauer des Vertragsverhältnisses oder bis zur Zweckerfüllung gespeichert, z.B. abrechnungsrelevante Informationen 10 Jahre gemäß der Kirchlichen Haushaltordnung und den Betreuungsvertrag 3 Jahre nach Abschluss des letzten KiTa Jahres gemäß Kinderbildungsgesetz NRW.

Folgende Rechte haben Sie in Bezug auf die bei uns verarbeiteten Daten:

Auskunft/Berichtigung/Löschung/Einschränkung der Verarbeitung

Sie haben jederzeit das Recht auf unentgeltliche Auskunft über Ihre gespeicherten personenbezogenen Daten, deren Herkunft und Empfänger und den Zweck der Datenverarbeitung und gegebenenfalls ein Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung dieser Daten. Wenden Sie sich hierzu bitte an die unter 1. genannte Adresse der verantwortlichen Stelle.

.

Recht auf Datenübertragbarkeit

Sie haben das Recht, sich Daten, die wir auf Grundlage ihrer Einwilligung oder eines Vertrages automatisiert verarbeiten, an sich oder einen Dritten in einem gängigen, maschinenlesbaren Format aushändigen zu lassen. Sie können verlangen, dass wir ihre personenbezogenen Daten direkt an einen anderen Dritten übertragen, soweit dies technisch machbar ist. Wenden Sie sich dazu bitte an die unter 1. genannte Adresse der verantwortlichen Stelle.

.

Widerspruchsrecht

Sie haben ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten. Wenden Sie sich dazu bitte an die unter 1. genannte Adresse der verantwortlichen Stelle..

Beschwerderecht

Sie haben das Recht auf Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde, wenn Sie den Eindruck haben, dass die verantwortliche Stelle sich nicht an die Datenschutzbestimmungen hält. Die für uns zuständige Aufsichtsbehörde ist:

Der Beauftragte für den Datenschutz der EKD, Böttcherstraße 7 in 30419 Hannover

E Mail: info@datenschutz.ekd.de

Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten

Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten ist gesetzlich vorgeschrieben (siehe Abschnitt 2.1) und darüber hinaus für den Vertragsabschluss erforderlich. Stellen Sie die Daten nicht bereit, kommt der Betreuungsvertrag nicht zustande. Eine Automatisierte Entscheidungsfindung findet nicht statt.

Literaturverzeichnis

Bei der Erstellung dieses Schutzkonzept haben wir folgende Hilfe zur Hand gezogen:

Kinderschutz in Remscheid - Kooperation im Kinderschutz

DKSB_KIKI_Handbuch_3._Auflage.pdf (kinderschutz-in-nrw.de)

Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt

Anhang

-Selbstverpflichtung der Kirchengemeinde Bereich Kindertagesstätte
-Notfallplan der Kita
-Arbeitshilfe für alle ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitende
-Beschwerdeprotokoll

Zur Kenntnis genommen, Januar 2023